

Landschaftsverband Rheinland · LVR-Dez. 4 · 50663 Köln

An die mit der Durchführung der Hilfe  
zur Erziehung betreuten Einrichtungen

Kreis/Stadtverwaltungen  
- Jugendämter –  
im Rheinland

Spitzenverbände der öffentlichen und freien  
Wohlfahrtspflege

**LVR-Dezernat Schulen und Jugend**

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Jugend

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.04.2009  
43.32

Herr Palm  
Tel.: (02 21) 8 09- 6309  
Fax: (02 21) 8 284- 3247  
stephan.palm@lvr.de

**Rundschreiben 43/4/2009**

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen  
nach § 45 SGB VIII**

**Verwendung des Barbetrages (Taschengeld) nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII**

- im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 und 35 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII,
- Hilfe für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs.2 SGB VIII umfassen die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in einer Einrichtung „auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung...“. Der Barbetrag dient somit zur Erfüllung der persönlichen Bedürfnisse, die in den pauschalen Leistungen für die Versorgung in der Einrichtung nicht gedeckt sind.

Auf Grund von aktuellen Vorkommnissen in Einrichtungen muss ich davon ausgehen, dass der Rechtsanspruch auf Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen in vielen Fällen nicht anhand der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird. Dies bestätigt auch ein aktuelles Lehrforschungsprojekt der Fachhochschule Dortmund in einer bundesweiten Umfrage unter pädagogischen Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Heimerziehung. So gaben 29 % der Befragten an, Taschengeldentzug als "pädagogische" Reaktion auf unerwünschtes Verhalten einzusetzen. Im Vergleich zu einer früheren Untersuchung aus dem Jahre 2005 hat diese Reaktionsform offensichtlich noch an Bedeutung gewonnen.

**Taschengeld ist kein Mittel der Disziplinierung.** Eine Versagung, auch in Anteilen, als Disziplinierungsmaßnahme ist unzulässig. "Das Kind oder der Jugendliche kann über den Betrag frei verfügen, ihn also nach eigener Entscheidung ausgeben oder ansparen. Die Aufgabe des verantwortlichen Erziehers besteht jedoch darin, das Kind oder den Jugendlichen beim verantwortlichen Umgang mit Geld zu beraten." (Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3.Auflage)

Das Einbehalten von Taschengeld für Gemeinschaftsveranstaltungen oder zur Regulierung eines angerichteten Schadens, Geldbußen oder Geldstrafen ist somit auch nur mit der Zustimmung des Minderjährigen zulässig. Eine Dokumentation über die Auszahlung des Taschengeldes an den/die Minderjährige/n ist durch die Einrichtung verpflichtend.

Zum zeitgemäßen Umgang mit Taschengeld sollten Einrichtungen mit älteren Kinder und Jugendlichen Taschengeldkonten bei einem Geldinstitut anlegen. Mit den belegenden Jugendämtern als Kostenträger ist anzustreben, dass die Gelder direkt auf die Konten überwiesen werden.

Ich weise ebenfalls auf die dementsprechenden Erläuterungen in der LVR-Broschüre "Pädagogik und Zwang, 5.erweiterte Auflage 2007, 1.5.7 Das Recht auf Eigentum/ Taschengeld" hin.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/ die für Sie zuständige/n Fachberater-in.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Michael Mertens